Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 16.

(Nr. 8933.) Staatsvertrag zwischen Preußen und Anhalt wegen Herstellung einer Eisenbahn: 1) von Quedlinburg über Suderode und Gernrode nach Ballenstedt, 2) von Cönnern über Bernburg und Nienburg nach Calbe a. d. Saale. Vom 12. März 1883.

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen, und Seine Hoheit der Herzog von Anhalt haben zum Zwecke einer Vereinbarung über die Herstellung einer Eisenbahn:

1) von Quedlinburg über Suderode und Gernrode nach Ballenstedt,

2) von Cönnern über Bernburg und Nienburg nach Calbe a. d. Saale

zu Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen:

Allerhöchstihren Geheimen Regierungsrath Dr. juris Paul Micke,

Seine Hoheit der Herzog von Anhalt:

Höchstihren Regierungs-Präsidenten August Oelze,

welche unter dem Vorbehalte der landesherrlichen Ratifikation nachstehenden Staatsvertrag abgeschlossen haben:

Artikel Eins.

Die Königlich Preußische Regierung beabsichtigt, eine Eisenbahn:

1) von Quedlinburg über Suderode und Gernrode nach Ballenstedt,

2) von Cönnern über Bernburg und Nienburg nach Calbe a. d. Saale

für eigene Rechnung auszuführen, sobald Sie die gesetzliche Ermächtigung hierzu erhalten haben wird.

Die Herzoglich Anhaltische Regierung gestattet der Königlich Preußischen Regierung den Bau und Betrieb dieser beiden Bahnen innerhalb Ihres Staatsgebietes.

Artikel Zwei.

Die im Artikel 1 unter Nr. 1 bezeichnete Bahn soll bei Quedlinburg und Ballenstedt mit den von der Strecke Aschersleben — Halberstadt abzweigenden

Ausgegeben zu Berlin den 7. Juni 1883.

Bahnen Wegeleben — Thale bezw. Frose — Ballenstedt, die im Artikel 1 unter Nr. 2 bezeichnete Bahn bei Cönnern mit der Strecke Halle — Aschersleben, bei Bernburg mit der Strecke Cöthen — Güsten und bei Calbe a. d. Saale mit der Strecke Berlin — Blankenheim in unmittelbare Schienenverbindung gebracht werden.

Im Uebrigen soll sowohl die Feststellung der gesammten Bauprojekte für die den Gegenstand dieses Vertrages bildenden Eisenbahnen, als auch die Prüfung der anzuwendenden Fahrzeuge, einschließlich der Dampfwagen, lediglich der Königlich Preußischen Regierung, welche indeß sowohl bezüglich der Tracen der Bahnen, wie bezüglich der Anlegung von Stationen und Haltestellen in dem Anhaltischen Staatsgebiet etwaige besondere Wünsche der Herzoglichen Regierung thunlichst berücksichtigen wird, zustehen. Jedoch bleibt die landespolizeiliche Prüfung und Genehmigung der Bauprojekte, soweit diese die Herstellung von Wegeübergängen, Brücken, Durchlässen, Flußkorrekturen, Vorfluthanlagen und Parallelwegen betreffen, nebst der baupolizeilichen Prüfung der Bahnhofsanlagen jeder Regierung innerhalb Ihres Gebietes vorbehalten.

Sollte demnächst nach Fertigstellung der einen oder anderen der beiden Bahnen in Folge eintretenden Bedürfnisses die Anlage neuer Wasserdurchlässe, Staats- oder Vicinalstraßen, welche die projektirten Eisenbahnen kreuzen, von der Herzoglich Anhaltischen Regierung angeordnet oder genehmigt werden, so wird zwar Preußischerseits gegen die Ausführung derartiger Anlagen keine Einsprache erhoben werden, die Herzoglich Anhaltische Regierung verpflichtet Sich aber dafür einzutreten, daß durch die neue Anlage weder der Betrieb der Eisenbahnen gestört wird, noch auch daraus der Eisenbahnverwaltung ein Kostenaufwand erwächst.

Artikel Drei.

Die Spurweite der Geleise soll 1,435 m im Lichten der Schienen betragen. Die Königlich Preußische Regierung ist berechtigt, die im Artikel 1 unter Nr. 1 und 2 benannten Bahnen nach den Bestimmungen der Bahnordnung für Deutsche Eisenbahnen untergeordneter Bedeutung vom 12. Juni 1878 herzustellen und demnächst zu betreiben.

Artikel Vier.

Die Herzoglich Anhaltische Regierung übernimmt für den Fall der Ausführung der einen oder anderen der beiden, den Gegenstand dieses Vertrages bildenden Bahnen — in Anerkennung der für die betreffenden Theile Ihres Staatsgebietes hiermit verknüpften Vortheile — die Verpflichtung:

1) den zum Bau der Bahnanlagen erforderlichen Grund und Boden innerhalb Ihres Landesgebietes der Königlich Preußischen Regierung unentgeltlich zur Verfügung zu stellen,

2) die Mitbenutzung der Chausseen und sonstigen öffentlichen Wege unentgeltlich und ohne besondere Entschädigung für die Dauer des Bestehens und Betriebes der Bahnen zu gestatten,

3) zu den Baukosten jeder der beiden Linien einen unverzinslichen, nicht rückzahlbaren Zuschuß von je 100 000 Mark, in Worten: „Einhunderttausend Mark", zu gewähren,

4) von dem Zeitpunkt der Fertigstellung der im Artikel 1 unter Nr. 2 benannten Bahn ab auf die nach Artikel I §. 1 und 2 des Staatsvertrages zwischen Preußen und Anhalt wegen Zahlung der Eisenbahnabgabe von den auf Herzoglich Anhaltischem Gebiete belegenen Eisenbahnen und Regelung des polizeilichen Aufsichtsrechts über diese Eisenbahnanlagen vom 7. Dezember 1881 seitens der Preußischen Eisenbahnverwaltung zu entrichtende Eisenbahnabgabe von jährlich 25 000 Mark, in Worten: „Fünfundzwanzigtausend Mark", auf ewige Zeiten zu verzichten, sofern die betriebsfähige Herstellung dieser Bahn bis spätestens zum 1. Juli 1887 bewirkt ist.

Artikel Fünf.

Die im Artikel 4 unter Nr. 1 übernommene Verpflichtung erstreckt sich auf das gesammte, zur Herstellung der Bahnen, einschließlich der Bahnhöfe und aller sonstigen Anlagen, sowie auf das für Seitenentnahmen, Parallelwege, Sicherheitsstreifen, Gewinnung von Baumaterialien, Lagerplätze, Korrektionen von Wegen oder Wasserläufen ꝛc. nach den genehmigten Bauplänen oder nach den Bestimmungen der Landespolizeibehörden erforderliche oder zum Schutze der benachbarten Grundstücke, zur Verhütung von Feuersgefahr ꝛc. für nothwendig erachtete, der Expropriation unterworfene Grundeigenthum mit Einschluß von Rechten und Gerechtigkeiten.

Die Ueberweisung des Grundeigenthums nebst Rechten und Gerechtigkeiten soll dergestalt unentgeltlich erfolgen, daß von der bauenden Eisenbahnverwaltung auch Kultur- und Inkonvenienz-Entschädigung nicht zu tragen, und die für den Bau der Bahnen erforderlichen Grundstücke frei von Pfandrechten, sowie frei von allen dinglichen Lasten und Abgaben in das Eigenthum des Preußischen Staates übergehen. Letzterem sollen vielmehr nur die Kosten der Vermessung und Versteinung des überwiesenen Terrains zur Last fallen.

Die bauleitende Eisenbahnverwaltung wird spätestens binnen drei Monaten nach Genehmigung des Bauplanes in einer Flur einen Auszug aus diesem Plane vorlegen, welcher die zu überweisenden Grundstücke nach ihrer katastermäßigen oder sonst üblichen Bezeichnung und Größe, deren Eigenthümer nach Namen und Wohnort, ferner die landespolizeilich angeordneten Anlagen, sowie wo nur eine Belastung von Grundeigenthum in Frage steht, die Art und den Umfang dieser Belastung zu enthalten hat.

Binnen acht Wochen nach Vorlage dieses Auszugs ist die Eisenbahnverwaltung in den Besitz der erforderlichen Grundstücke zu setzen. Ist innerhalb dieser Frist die Ueberweisung nicht erfolgt, so steht der Eisenbahnverwaltung die Befugniß zu, ohne Weiteres die gesetzliche Expropriation zu beantragen, zu welchem Zweck die Herzoglich Anhaltische Regierung der Königlich Preußischen Regierung

für Ihr Gebiet das Expropriationsrecht rechtzeitig ertheilen wird. Der im Expropriationswege für den Grunderwerb ꝛc. erwachsende Aufwand einschließlich der Kosten des Verfahrens ist der Eisenbahnverwaltung alsdann zu ersetzen.

Der Herzoglich Anhaltischen Regierung bleibt es freigestellt, wegen der Uebertragung dieser, sowie der im Artikel 4 unter Nr. 2 und 3 übernommenen Verpflichtungen auf die von den Bahnlinien berührten Gemeinden ꝛc. mit letzteren Sich zu verständigen, Sie bleibt indeß auch für den Fall einer derartigen Uebertragung für die Erfüllung der Verpflichtungen Ihrerseits der Königlich Preußischen Regierung verhaftet.

Die Hohen vertragschließenden Regierungen sind darin einig, daß die Herstellung, Unterhaltung und Beleuchtung der Zufuhrwege zu den Bahnhöfen, soweit diese Wege außerhalb der Bahnhöfe liegen, nicht Sache der Eisenbahnverwaltung ist.

Der nach Artikel 4 Nr. 3 zu leistende Baarzuschuß ist 4 Wochen nach dem Inkrafttreten desjenigen Gesetzes, durch welches die Königlich Preußische Regierung zum Bau der betreffenden Bahn ermächtigt wird, seitens der Herzoglich Anhaltischen Regierung an die Königlich Preußische Regierung zu zahlen.

Artikel Sechs.

Die Genehmigung der Tarife, sowie die Feststellung und Abänderung der Fahrpläne erfolgt — unbeschadet der Zuständigkeit des Reichs — durch die Königlich Preußische Regierung unter thunlichster Berücksichtigung der Wünsche der Herzoglich Anhaltischen Regierung. Es sollen übrigens in den Tarifen für die Strecken in dem Anhaltischen Staatsgebiete keine höheren Einheitssätze in Anwendung kommen, als für die Strecken auf Königlich Preußischem Staatsgebiete.

Artikel Sieben.

Die Landeshoheit bleibt in Ansehung der in das Herzoglich Anhaltische Staatsgebiet entfallenden Bahnstrecken der Herzoglichen Regierung vorbehalten. Auch sollen die an den Bahnstrecken im Anhaltischen Staatsgebiet zu errichtenden Hoheitszeichen nur die der Herzoglichen Regierung sein.

Im Uebrigen sollen wegen Ausübung des der Herzoglich Anhaltischen Regierung über die im Herzogthum belegenen Bahnstrecken zustehenden Hoheits- und Aufsichtsrechts, sowie wegen Handhabung der Bahn- und allgemeinen Sicherheitspolizei auf diesen Bahnstrecken die Bestimmungen des Artikels II § 1 und 2 des in dem Artikel 4 unter Nr. 4 des vorliegenden Vertrages bezeichneten Staatsvertrages vom 7. Dezember 1881 gleichmäßig Anwendung finden.

Artikel Acht.

Preußische Staatsangehörige, welche in dem Herzoglich Anhaltischen Gebiete stationirt sind, erleiden dadurch keine Aenderung ihres Staatsangehörigkeitsverhältnisses.

Die Beamten der Bahnen sind ohne Unterschied des Orts der Anstellung rücksichtlich der Disziplin lediglich ihren Dienstvorgesetzten bezw. den Aufsichtsorganen der Königlich Preußischen Staatsregierung, im Uebrigen aber den Gesetzen und Behörden des Staates, in welchem sie ihren Wohnsitz haben, unterworfen.

Bei der Anstellung von Bahnwärtern, Weichenstellern und sonstigen dergleichen Unterbeamten innerhalb des Herzoglich Anhaltischen Staatsgebietes soll auf Angehörige des letzteren vorzugsweise Rücksicht genommen werden, falls qualifizirte Militäranwärter, unter welchen die Anhaltischen Staatsangehörigen gleichfalls den Vorzug haben, zur Besetzung der bezeichneten Stellen nicht zu ermitteln sind.

Artikel Neun.

Entschädigungsansprüche, welche aus Anlaß des Baues oder Betriebes der im Anhaltischen Gebiet belegenen Bahnstrecken gegen die Eisenbahnverwaltung geltend gemacht werden möchten, sollen von den Anhaltischen Gerichten und — insoweit nicht Reichsgesetze Platz greifen — auch nach den Anhaltischen Landesgesetzen beurtheilt werden.

Artikel Zehn.

Die Herzoglich Anhaltische Regierung, welche im Artikel I §. 4 des mehrfach erwähnten Staatsvertrages vom 7. Dezember 1881 bereits auf die Zahlung einer Eisenbahnabgabe von den, den Gegenstand des vorliegenden Vertrages bildenden Bahnen verzichtet hat, verpflichtet Sich, von den beiden Eisenbahnunternehmungen und dem zu denselben gehörigen Grund und Boden auch keinerlei sonstige Staatsabgaben zu erheben, noch auch eine Besteuerung derselben zu Gunsten der Gemeinden und sonstigen korporativen Verbände zuzulassen.

Artikel Elf.

Ein Recht auf den Erwerb der in das Herzoglich Anhaltische Staatsgebiet entfallenden Bahnstrecken wird die Herzoglich Anhaltische Staatsregierung, so lange die Bahnen im Eigenthum oder Betriebe des Preußischen Staates sich befinden, nicht in Anspruch nehmen. Sollte dagegen später Eigenthum und Betrieb an einen Privatunternehmer abgetreten werden, so bleibt der Herzoglich Anhaltischen Staatsregierung das Recht vorbehalten, die in Ihrem Gebiet belegenen Bahnstrecken nach Maßgabe des Preußischen Eisenbahngesetzes vom 3. November 1838 anzukaufen. Durch eine etwaige derartige Erwerbung des Eigenthums einzelner Bahnstrecken seitens der Herzoglich Anhaltischen Staatsregierung soll indeß die Einheitlichkeit jedes der beiden Unternehmen nicht beeinträchtigt werden. Die Herzoglich Anhaltische Regierung verpflichtet Sich demgemäß, auch in diesem Falle den Betrieb und die Verwaltung der auf Ihrem Gebiet belegenen Theile der beiden Bahnen demjenigen Betriebs-Unternehmer zu übertragen, welcher den Betrieb und die Verwaltung der auf Preußischem Gebiete belegenen Strecke der Bahnen führen wird.

Artikel Zwölf.

Für den Fall der Abtretung des Preußischen Eisenbahnbesitzes an das Deutsche Reich soll es der Königlich Preußischen Regierung freistehen, auch die aus diesem Vertrage erworbenen Rechte und Pflichten auf das Reich mit zu übertragen.

Artikel Dreizehn.

Gegenwärtiger Vertrag soll Beiderseits zur landesherrlichen Genehmigung vorgelegt werden, und die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden thunlichst bald erfolgen.

Dessen zu Urkund ist gegenwärtiger Vertrag zweifach ausgefertigt, von den Bevollmächtigten unterschrieben und mit deren Insiegel versehen worden.

So geschehen und vollzogen Berlin, den 12. März 1883.

Dr. juris Paul Micke. (L. S.)   August Oelze. (L. S.)

Vorstehender Vertrag ist ratifizirt worden und die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden hat stattgefunden.

Berichtigung.

Am Schlusse der im 14. Stück der Gesetz-Sammlung abgedruckten Uebereinkunft zwischen Preußen, Bayern, Baden und Hessen wegen der Kanalisirung des unteren Mains ist in einem Theile der Auflage folgender Vermerk zu ergänzen:

Die vorstehende Uebereinkunft ist ratifizirt worden und die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden hat zu Berlin am 24. März d. J. stattgefunden.

Redigirt im Bureau des Staatsministeriums.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.